



Gemeinde NEUHAUSEN

IM ENZKREIS



Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen im Enzkreis

Donnerstag, 16. Mai 2024



Kinderferientage 2024



StYLeMobil - Start Your Life!

miteinanderleben Pforzheim
16. Mai 2024, 16:00 Uhr
Rathausplatz Neuhausen

1975-2025

50 JAHRE
NEUHAUSEN IM
ENZKREIS

Fotokalender

Wir freuen uns auf Ihre historischen
Bilder!
Abgabe bis zum 31. Juli 2024
möglich.



Wir suchen Sie!

Die Ausschreibung finden Sie im In-
nenteil und auf unserer Homepage
www.neuhausen-enzkreis.de



DEINE GEMEINDE, DEINE IDEEN!



- ➔ Du möchtest in Deiner Gemeinde etwas verändern?
- ➔ Du möchtest in Deiner Gemeinde etwas verbessern?
- ➔ Du möchtest in Deiner Gemeinde etwas neu schaffen?
- ➔ Du hast sonstige Wünsche, Anregungen oder Ideen?

Dann komm zu unserem Jugendforum
ins Rathaus Neuhausen!

Scanne den QR-Code und
melde Dich gleich an.



Wir freuen uns auf Dich!

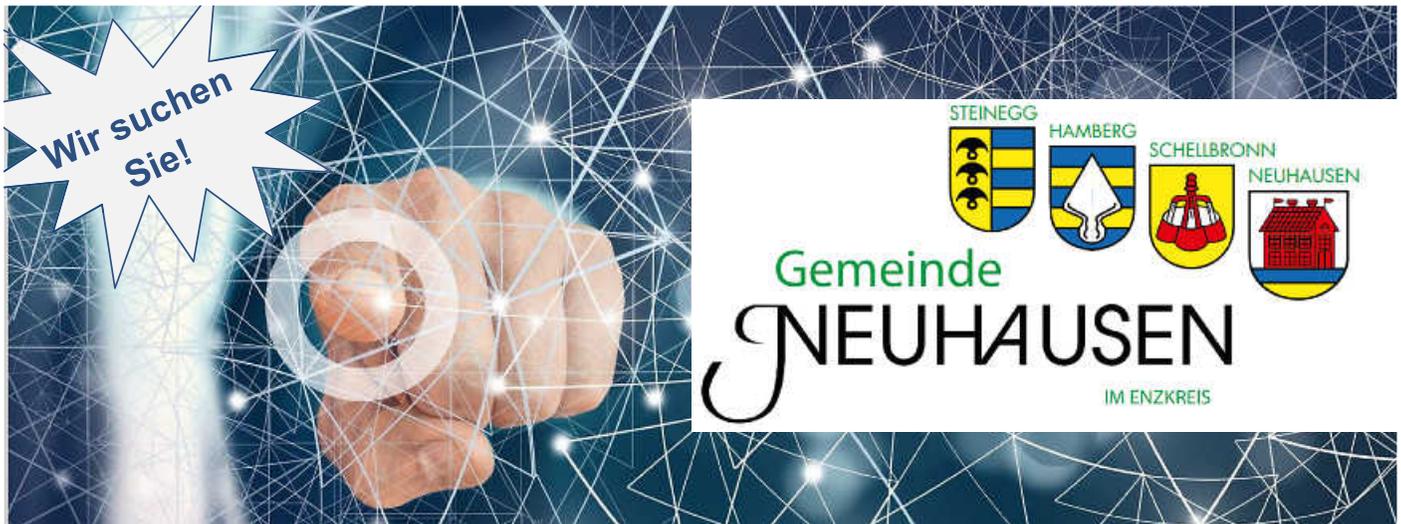


JUGENDFORUM

IN KOOPERATION MIT DEM



NEUHAUSEN
01.06.2024
17:00 UHR



Die Gemeinde Neuhausen im Enzkreis (ca. 5.300 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n dynamische/n, motivierte/n und persönlich überzeugende/n

Mitarbeiter für die Stabsstelle Digitalisierung (m/w/d)

IHRE AUFGABEN:

- Gestaltung des digitalen Wandels der Gemeindeverwaltung
- Planung, Koordination und Durchführung von Digitalisierungsprojekten
- IT-Administration und Betreuung übergreifender Digitalisierungsanwendungen
- Anwenderbetreuung im First-Level-Support und Ansprechpartner/in für Fachverfahren
- Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur und Zusammenarbeit mit externen IT-Dienstleistern



Mehr Infos
gibt's hier!

Änderungen in der Aufgabenzuordnung bleiben vorbehalten.

WIR ERWARTEN:

- Ein abgeschlossenes Studium als Diplom Verwaltungswirt/in (FH), Bachelor of Arts – Public Management oder eine gleichwertige Ausbildung
- Fähigkeit zu ganzheitlichem und vernetztem Denken
- Technisches Verständnis und Affinität zum Thema Digitalisierung und IT
- Selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten, Motivation, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Hohe Kooperationsbereitschaft, Verhandlungsgeschick und offener Umgang mit dem Gemeinderat und der Bürgerschaft

WIR BIETEN:

- Eine unbefristete, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer bürger- und serviceorientierten Verwaltung
- Eine Einstellung in A 10 LBesG BW bzw. eine Eingruppierung nach EG 9b TVöD
- Hohe Eigenverantwortung und Freiräume sowie einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz
- Ein engagiertes, motiviertes Team und ein angenehmes Arbeitsklima
- Gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **09.06.2024** per E-Mail an roehl@neuhausen-enzkreis.de

Stadt/Gemeinde	Landkreis
75242 Neuhausen	Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats und der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde 75242 Neuhausen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags – statt.

2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

3. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001-01	Ortsteil Neuhausen	Monbachhalle, Monbachstraße 4, 75242 Neuhausen
001-02	Ortsteil Neuhausen	Monbachhalle, Monbachstraße 4, 75242 Neuhausen
002-01	Ortsteil Hamberg	Kindergarten Hamberg, Hauptstraße 61, 75242 Neuhausen-Hamberg
003-01	Ortsteil Schellbronn	Schwarzwaldhalle, Unterreichenbacher Straße 46 75242 Neuhausen-Schellbronn
004-01	Ortsteil Steinegg	Pallottisaal, Liebenzeller Straße 31 75242 Neuhausen-Steinegg

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr im Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Straße 20, Zimmer OG 12 (Briefwahlbezirk 900-01) und Sitzungszimmer OG 14 (Briefwahlbezirk 900-02) 75242 Neuhausen zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 17 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.2 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis VII 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats, und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.2).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4 Es findet Verhältniswahl statt bei der

– Wahl des Gemeinderats

– Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

Besondere Hinweise bei unechter Teilortswahl s. Ziffer 6.5

6.5 Bei unechter Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
6	Neuhausen
3	Hamberg
5	Schellbronn
3	Steinegg

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ausführungen in den vorhergehenden Ziffern zur Verhältniswahl Folgendes:

- Bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

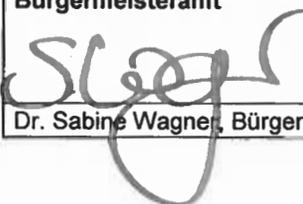
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl erfolgt ab 18.00 Uhr in den Wahllokalen der jeweiligen Wahlbezirke. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen erfolgt im Anschluss daran zentral im Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen.

Ort, Datum	Neuhausen, 13. Mai 2024
Bürgermeisteramt	
Dr. Sabine Wagner, Bürgermeisterin	

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Amtliche Bekanntmachungen



Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 - Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zu den Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 kann die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail, Internet) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen, Zimmer 1, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen, beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage (<http://www.neuhausen-enzkreis.de>) an. Beim Aufruf des Links **Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – Wahlscheinantrag** erhalten Sie ein Erfassungsfeld für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post/Amtsboten zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an meldeamt@neuhausen-enzkreis.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Frau Osterrieder Telefon 07234/951013

E-Mail: meldeamt@neuhausen-enzkreis.de

Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – Einrichtung von rollstuhlgerechten Wahllokalen

Nach § 23 Kommunalwahlordnung bzw. § 39 Europawahlordnung sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

In der Gemeinde Neuhausen werden in allen, nachstehend genannten, Wahlbezirken

- 001-01 Neuhausen, Monbachhalle, Monbachstraße 4, 75242 Neuhausen
 - 001-02 Neuhausen, Monbachhalle, Monbachstraße 4, 75242 Neuhausen
 - 002-01 Hamburg, Kindergarten Hamburg, Hauptstraße 61, 75242 Neuhausen-Hamburg
 - 003-01 Schellbronn, Schwarzwaldhalle, Unterreichenbacher Straße 46, 75242 Neuhausen-Schellbronn
 - 004-01 Steinegg, Pallottisaal, Liebenzeller Straße 31, 75242 Neuhausen-Steinegg
- rollstuhlgerechte Wahllokale eingerichtet.

Europawahl am 9. Juni 2024

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen.

Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?

Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 haben blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte die Möglichkeit zur barrierefreien Teilhabe. Dazu werden von den Blinden- und Sehbehindertenverbänden kostenfrei eine spezielle Stimmzettelschablone und eine vorgelesene Beschreibung des vollständigen Stimmzettelinhalts als aufgesprochene CD-Version zur Verfügung gestellt. Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie eine Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122 (Festnetznummer Deutsche Telekom).

Weiterhin besteht die Möglichkeit, vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. Informationen zu den Stimmzettelinhalten barrierefrei im Internet unter <https://www.dbsv.org/wahlen> sowie telefonisch unter 0800 00 09 67 10 (gebührenfrei) zu erhalten.

Das Entsorgen von Hausmüll in öffentlichen Mülleimern ist verboten!

Öffentlich aufgestellte Müllbehälter etwa an Spielplätzen, Haltestellen, Grünanlagen oder entlang von Wegen dienen der ordnungsgemäßen Entsorgung des unterwegs anfallenden Mülls. Dabei wird üblicherweise von kleineren Mengen Abfall ausgegangen.

Es ist nicht erlaubt, Hausmüll in öffentlichen Müllbehältern zu entsorgen. Dies gilt auch für Müll, der in Gewerbebetrieben anfällt. Zum Hausmüll zählt sämtlicher Abfall, der in privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen entsteht. Neben dem allgemeinen Restmüll betrifft dies auch Biomüll, Altpapier, Altglas, Sperrmüll, Elektronikschrott und Sondermüll. Wir bitten um Beachtung.

Tipp für Autoren

Bildgröße in Artikelstar



In Artikelstar können Sie nach dem Hochladen eines Bildes auswählen, ob dieses standardmäßig „Ganzspaltig“ oder nur „Halbspaltig“ veröffentlicht werden soll. Der Größenwunsch kann nur mit entsprechender Bildqualität umgesetzt werden.



Prüfbericht: 2024-02459/01

Datum: 06.05.2024

Entnahmestelle: ZV WV Gebietsgemeinden
 WW Würmtal Reinwasser
 Mischwasser (Eigen/BWV)

Probe Nr.: 2024-02459
 Entnahme: 08.04.2024 -zeit: 09:30
 durch: NETZ TBM, Psimenidis
 Entnahmeverfahren: DIN EN ISO 5667-5 (2013-03)

Amtl. Entn.st.-Nr.: 2360620103

Eingang: 08.04.2024
 Unters.zeitraum: 08.04.2024 bis 02.05.2024

LUBW-Nr.:

Unters.grund: Parameter der Gruppe B nach TrinkwV

Probenbeschreibung: Trinkwasser nach Aufbereitung

Auftraggeber: ZV WV Gebietsgemeinden

TrinkwV Anlage 2, Teil I

Parameter	Einheit	Messwert	Grenzwert		GW-Verl.	Prüfverfahren
			nach TrinkwV			
			unten	oben		
1,2-Dichlorethan	mg/l	<0,00010		0,003		DIN 38407-43:2014-10
2,6-Dichlorbenzamid	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Atrazin	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Benzol	mg/l	<0,0001		0,001		DIN 38407-43:2014-10
Borat (B)	mg/l	<0,050		1		DIN 38405-17:1981-03
Bromat	mg/l	<0,0025		0,01		DIN EN ISO 10304-1 mod. (2009-07)
Chrom	mg/l	<0,00050		0,05		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Cyanid	mg/l	<0,005		0,05		DIN 38405-13:2011-04
Desethylatrazin	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Desisopropylatrazin	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Fluorid	mg/l	<0,050		1,5		DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Metazachlor	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Metolachlor	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Nitrat	mg/l	13		50		DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Quecksilber	mg/l	<0,00010		0,001		DIN EN 1483:2007-07
Selen	mg/l	<0,0010		0,01		DIN EN ISO 17294-2:2017-01

TrinkwV Anlage 2, Teil I

Parameter	Einheit	Messwert	Grenzwert		GW-Verl.	Prüfverfahren
			nach TrinkwV			
			unten	oben		
Simazin	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Summe PBSM	mg/l	<0,000025		0,0005		berechnet
Terbutylazin	mg/l	<0,000025		0,0001		DIN 38407-36:2014-09
Tetrachlorethen	mg/l	<0,00010				DIN 38407-43:2014-10
Tetrachlorethen und Trichlorethen	mg/l	<0,00010		0,01		DIN 38407-43:2014-10
Trichlorethen	mg/l	<0,00010				DIN 38407-43:2014-10
Uran	mg/l	0,0013		0,01		DIN EN ISO 17294-2:2017-01

TrinkwV Anlage 2, Teil II

Parameter	Einheit	Messwert	Grenzwert		GW-Verl.	Prüfverfahren
			nach TrinkwV			
			unten	oben		
Antimon	mg/l	<0,0010		0,005		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Arsen	mg/l	0,0017		0,01		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Benzo-(a)-Pyren	mg/l	<0,0000025		0,00001		DIN ISO 28540:2014-05
Bisphenol A**	mg/l	<0,00001				DIN 38407-36:2014-09
Blei	mg/l	<0,001		0,01		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Cadmium	mg/l	<0,0003		0,003		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Chlorat *	mg/l	<0,020				DIN EN ISO 10304-4 (1999-07)
Chlorit *	mg/l	<0,020				DIN EN ISO 10304-4:1999-07
Kupfer	mg/l	<0,005		2		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Nickel	mg/l	<0,002		0,02		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Nitrit	mg/l	<0,010		0,1		DIN EN 26777:1993-04
Summe PAK-4	mg/l	<0,000020		0,0001		DIN ISO 28540:2014-05
Summe Trihalogenmethane	mg/l	0,0043		0,01		DIN 38407-43:2014-10

TrinkwV Anlage 3, Teil I						
Parameter	Einheit	Messwert	Grenzwert		GW-Verl.	Prüfverfahren
			nach TrinkwV			
			unten	oben		
Aluminium	mg/l	<0,005		0,2		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Ammonium	mg/l	<0,050		0,5		DIN 38406-5:1983-10
Calcitlösekapazität	mg/l	-1,6		5		DIN 38404-10:2012-12
Chlorid	mg/l	23		250		DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Eisen	mg/l	<0,020		0,2		DIN 38406-1:1983-05
El. Leitfähigkeit bei 25 °C (vor Ort)	µS/cm	538		2790		DIN EN 27888:1993-11
Mangan	mg/l	<0,005		0,05		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Natrium	mg/l	11		200		DIN EN ISO 14911:1999-12
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	mg/l C	0,77				DIN EN 1484:2019-04
Oxidierbarkeit	mg/l O2	-				DIN EN ISO 8467:1995-05
Sulfat	mg/l	24		250		DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Vorgabe bzgl. Calcitlösekapazität		erfüllt				DIN 38404-10:2012-12

TrinkwV Anlage 3, Teil I						
Parameter	Einheit	Messwert	Grenzwert		GW-Verl.	Prüfverfahren
			nach TrinkwV			
			unten	oben		
pH-Wert (Labor)		7,5	6,5	9,5		DIN EN ISO 10523:2012-04

Weitere Parameter						
Parameter	Einheit	Messwert	Grenzwert		GW-Verl.	Prüfverfahren
			nach TrinkwV			
			unten	oben		
Basekapazität bis pH 8.2	mmol/l	0,34				DIN 38409-7:2005-12
Calcium	mg/l	66				DIN EN ISO 14911:1999-12
Carbonathärte	°dH	11,0				DIN 38409-7:2005-12
Gesamthärte (berechnet)	°dH	13,6				
Härtebereich		mittel				
Kalium	mg/l	1,7				DIN EN ISO 14911:1999-12
Magnesium	mg/l	19				DIN EN ISO 14911:1999-12
Summe Erdalkalien	mmol/l	2,42				DIN 38406-3:2002-03
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/l	3,92				DIN 38409-7:2005-12
Wassertemperatur (Probenahme)	°C	9,6				DIN 38404-4:1976-12

Bewertung nach Trinkwasserverordnung: Probe entspricht den Anforderungen. * Die Untersuchung wurde als Unterauftrag vergeben an: SGS Analytics Germany GmbH (Standort Fellbach), DAkkS Registriernummer: D-PL-14004-01. ** Die Untersuchung wurde als Unterauftrag vergeben an: Zweckverband Landeswasserversorgung Betriebs- und Forschungslaboratorium in der Laborgemeinschaft SüdWest DAkkS Registriernummer: D-PL-18961-01-00.

Der Prüfbericht wurde am 06.05.2024 um 14:16 durch Hansjörg Dettenmaier (stv. Laborleiter) freigegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

BESCHLUSSVERÖFFENTLICHUNG

zur Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 30. April 2024, 19:30 Uhr

in der Schwarzwaldhalle, Unterreichenbacher Straße 46, 75242 Neuhausen

Hinweis:

Die Verwaltungsbeilagen und Anlagen zur Sitzung können im Internet unter <https://neuhausen-enzkreis.ratsinfomanagement.net> eingesehen werden.

Öffentliche Sitzung**1. Fragen der Zuhörer**

Von den anwesenden Zuhörern wurden folgende Fragen gestellt:

1. Glasfaserausbau: Aus den Reihen der Zuhörer wird nachgefragt, wann mit dem Glasfaserausbau in der Schauinslandstraße in Steinegg begonnen wird. Der Glasfaserausbau war hier schon für das Jahr 2022 vorgesehen und ist bislang nicht erfolgt. Zudem wird nachgefragt, was mit bestehenden Anschlüssen geschieht, nachdem die SWP die Zusammenarbeit mit dem Anbieter „Echtschnell“ beendet hat. Diese Fragen werden im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes durch Herrn Kronwetter von den Stadtwerken Pforzheim beantwortet.

2. Neubau Kinderbildungszentrum: Aus den Reihen der Zuhörer wird nachgefragt, wie das Energiemanagement des Kinderbildungszentrums geplant ist. Auf diese Frage wird Herr Abraham im Rahmen des Tagesordnungspunktes eingehen.

3. Neubaugebiet Falter: Es wird nachgefragt, ob in Bezug auf das Gebäudeenergiegesetz und die verschiedenen Arten von Heizungen weitere Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden. Frau Kies wird im Rahmen des Tagesordnungspunktes darauf eingehen.

4. Klimaschutz: Aus den Reihen der Zuhörer wird nach dem aktuellen Sachstand zum Thema Klimaschutz in der Gemeinde gefragt. Die Vorsitzende teilt hierzu mit, dass im Rahmen der durchgeführten Einstiegsberatung eine KEN-Gruppe mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern gebildet wurde, die nun verschiedene Projekte zur Bewusstseinsbildung angehen wird und die Verwaltung in diesem Bereich unterstützt. Zudem wurde vor einigen Wochen der Förderantrag zur Einführung eines Energiemanagements für die gemeindeeigenen Gebäude gestellt. Wie auch beim Förderantrag „Klimaneutrale Kommunalverwaltung“, der Anfang Dezember 2023 bei der L-Bank gestellt wurde, muss vor dem Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbescheid abgewartet werden. Frau Wagner führt aus, dass sie sich bei der Landesförderung eine schnellere Rückmeldung erhofft habe, da ohne zusätzliche personelle Ressourcen das Thema nicht richtig angegangen werden kann und dies eine sehr unbefriedigende Situation für alle Beteiligten schafft. Ergänzend hierzu führt sie aus, dass die Fördermittelzusage des Bundes für den Klimaschutzkoordinator, der vor knapp zwei Jahren mit sechs weiteren Gemeinden beantragt wurde, ebenfalls noch nicht vorliegt, aber für Juni 2024 in Aussicht gestellt wurde. Sobald diese Stellen besetzt sind, kann mit der Abarbeitung der vom Gemeinderat im Rahmen der Einstiegsberatung beschlossenen Maßnahmen begonnen werden.

5. Windkraft: Aus den Reihen der Zuhörer werden in Bezug auf die im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesenen Flächen erhebliche Bedenken geäußert und sich grundsätzlich dagegen ausgesprochen, größere Waldflächen für die Errichtung von Windrädern zu roden. Zudem werden weitere Details, wie beispielsweise die genaue Höhe der Windräder oder eine etwaige Beteiligung der Bürger/-innen, erfragt. Frau Dr. Wagner erklärt hierzu, dass im Teilregionalplan Windenergie lediglich Potentialflächen für mögliche Windparks ausgewiesen werden und dies ein übergeordnetes Verfahren des Regionalverbands Nord-schwarzwald darstellt. Zu diesem Verfahren werden die Gemeinden lediglich angehört und können ihre Stellungnahmen abgeben. Aus diesem Grund gibt es derzeit in der Gemeinde noch keine konkreten Überlegungen bzw. Detailplanungen hierzu.

6. Straße Neuhausen-Schellbronn: Von einer Bürgerin wird zu bedenken gegeben, dass die Absätze zum Seitenstreifen an der Straße von Neuhausen nach Schellbronn sehr hoch sind. Es wird nachgefragt, ob die Arbeiten vollständig abgeschlossen sind oder ob dies noch nachgebessert wird. Frau Dr. Wagner wird dies an das Regierungspräsidium zur Prüfung und ggf. weiteren Veranlassung weitergeben.

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxen

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do. 19 – 22 Uhr

Mi., Fr. 16 – 22 Uhr

Sa., So. und an Feiertagen 8 – 22 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2–6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

(Telefonische Terminabsprache sinnvoll)

Öffnungszeiten

Mi. 15 – 20 Uhr

Fr. 16 – 20 Uhr

Sa., So. und an Feiertagen 8 – 20 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter:

www.notfallpraxis-pforzheim.de

Notruf der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e. V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.) lautet 112 (Euronotruf)

Bei Krankentransporten sitzend/liegend lautet die Servicenummer 19 222 mit dem Handy: Vorwahl 07231.

Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer

Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer 0761 - 120 120 00 zu erfragen.

Wochenenddienst der Apotheken**Samstag, 18. Mai 2024**

Eichen-Apotheke Calw, Gartenstr. 1

75365 Calw, Tel. 07051 - 3 07 09

Pregizer Apotheke, Westl. Karl-Friedrich-Str. 39

75172 Pforzheim, Tel. 07231 - 1 43 70

Sonntag, 19. Mai 2024

Alte Apotheke Calw, Marktstr. 11

75365 Calw, Tel. 07051 - 21 33

Nordstadt-Apotheke, Ebersteinstr. 39

75177 Pforzheim, Tel. 07231 - 3 34 62

Montag, 20. Mai 2024

Rathaus-Apotheke Althengstett, Simmozheimer Str. 14

75382 Althengstett, Tel. 07051 - 3 01 84

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz, Dillsteiner Str.10 A

75173 Pforzheim, Tel. 07231 - 2 78 45

Impressum:**Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen****Herausgeber:**

Gemeindeverwaltung Neuhausen

Druck & Verlag:Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de**Redaktion:**

Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeisterin Dr. Sabine Wagner, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder ihr Vertreter im Amt. Telefon 7234 9510-14, Fax 07234 9510-50, E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de

Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt).

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.

Bezugspreis: halbjährlich € 22,10.

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online
Das eBlättle ist nur mit einem gesonderten Zugang zu lesen.

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0
 Fax: 07234/9510-50
 Internet: www.neuhausen-enzkreis.de
 E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de
 Adresse: Pforzheimer Str. 20,
 75242 Neuhausen

Sprechzeiten:
 Montag - Freitag
 Donnerstagnachmittag

08.00 Uhr – 12.00 Uhr
 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail
07 (OG)	Bürgermeisterin	Dr. Sabine Wagner	9510-10	wagner@neuhausen-enzkreis.de
08 (OG)	Stabsstelle			
	Bürgerschaftliches Engagement, Hallenvermietung	Melanie Sachs	9510-11	sachs@neuhausen-enzkreis.de
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de
06 (EG)	Ordnungsamt, Verkehrswesen, stellv. Leiterin Hauptamt	Lee-Ann Rakowski	9510-21	rakowski@neuhausen-enzkreis.de
(EG)	Geschäftsstelle Gemeinderat	Kathrin Graze	9510-22	graze@neuhausen-enzkreis.de
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert Nicole Volz	9510-23 9510-26	standesamt@neuhausen-enzkreis.de standesamt@neuhausen-enzkreis.de
03 (EG)	Grundbucheinsichtsstelle/ Bauanträge	Nora Voll Johanna Ehringer	9510-25 9510-27	bauamt@neuhausen-enzkreis.de
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de
15 (DG)	stellv. Leiter Kämmerei	Simon Röderer	9510-42	roederer@neuhausen-enzkreis.de
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann Heike Schmidt	9510-31	hermann@neuhausen-enzkreis.de schmidt@neuhausen-enzkreis.de
10 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	Nicole Waldhauer	9510-32	waldhauer@neuhausen-enzkreis.de
12 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Katja Röhl	9510-33	roehl@neuhausen-enzkreis.de
Aschengasse 11	Leiter Hoch- und Tiefbau	Stephan Banschbach	9510-24	banschbach@neuhausen-enzkreis.de
Aschengasse 11	Leiter Bauhof	Wolfgang Ochs	942800 oder 0162 2689132	bauhof@neuhausen-enzkreis.de
	Wasser	Dominic Nikolaus	0176 56565532	
	Leiter Gebäudeunterhaltung	Tobias Sayle	0172 7183401	gebäudeunterhaltung@neuhausen-enzkreis.de
Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten				
Störungen Wasserversorgungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten			0172 7183265	
Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277	
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248	
	Forstdienststelle Landratsamt Enzkreis	Felix Ost	0172 7112162	felix.ost@enzkreis.de
	Gesamtleitung Kindergarten	Lolita Sabisch Carolin Duczek	9467401 9483509	KiTa-Gesamtleitung@neuhausen-enzkreis.de

Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112
Polizei	110
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231
Störungsstelle Strom – Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Wasser - Netze BW	07051 790345249



2. Bekanntgaben

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse: In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19. März 2024 hat der Gemeinderat über Grundstücksangelegenheiten sowie über die Besetzung von Stellen und weiteren Personalangelegenheiten beraten und beschlossen.

2. Sitzungstermine: Die Sitzung des Bauausschusses am 7. Mai 2024 entfällt. Die Gemeinderatssitzung im Monat Juni wird vom 25. Juni auf den 4. Juni 2024 vorverlegt, da vor der Kommunalwahl noch eine wichtige Arbeitssitzung notwendig ist, um das Neubaugebiet „Falter“ auf den Weg zu bringen.

3. Freibaderöffnung: Am Samstag, 4. Mai 2024, eröffnet das Freibad mit dem neuen Kassenautomaten. Der Eintritt an diesem Tag ist frei. Gleichzeitig feiert der derzeitige Kioskbetreiber sein zehnjähriges Jubiläum und wird dabei durch die JSG Biet mit Kaffee und Kuchen unterstützt. Ein wichtiges Thema, das direkt nach den Kommunalwahlen im Rahmen der diesjährigen Klausurtagung angegangen werden muss, ist die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für das Bad, damit dieses auch langfristig in der Gemeinde erhalten bleibt.

3. Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald – Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Neuhausen im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz

2024/77

Der Regionalverband Nordschwarzwald hat am 24. Januar 2024 den Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie beschlossen und der Gemeinde Neuhausen hierzu die Möglichkeit gegeben, bis zum 5. Mai 2024 eine Stellungnahme zum Planwerk abzugeben.

Bereits im letzten Jahr wurden die Kommunen über die geplante Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie und die hierbei in den jeweiligen Suchraumkulissen erfassten Potentialflächen informiert.

In seiner Sitzung am 25. April 2023 hatte der Gemeinderat ausführlich über die im Bereich der Gemeinde Neuhausen in Betracht kommenden Standorte beraten und hierzu jeweils entsprechende Bewertungen abgegeben.

Nach Prüfung dieser Stellungnahmen sowie der Durchführung einer Umweltprüfung sind im nun vorliegenden Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie nur noch zwei Standorte auf der Gemarkung der Gemeinde Neuhausen als geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung verblieben.

Dies sind die Waldflächen zwischen Neuhausen und Schellbronn westlich der Landesstraße L 574 im Bereich Fahrenwald und östlich der Landesstraße L 574 im Bereich Krähwinkel. Die beiden Flächen sind im Übersichtslageplan Anlage 1 gelb schraffiert bzw. im Detailplan Anlage 2 rot/gelb umfahren.

Aus Sicht der Verwaltung sollten zu den beiden Standorten nochmals die Stellungnahmen aus der im letzten Jahr erfolgten Beteiligung abgegeben werden.

Die vollständigen Beteiligungsunterlagen können im Internet unter dem nachfolgenden Link:

https://beteiligung-regionalplan.de/nordschwarzwald_wind abgerufen werden.

Aus der Mitte des Gremiums werden die Bedenken der Bürger/-innen im Zuhörerbereich geteilt und kritisch angemerkt, dass derzeit Windräder aufgrund überlasteter Stromnetze oftmals noch abgeschaltet werden müssen.

Beschluss:

Sodann beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Anhörung folgende Stellungnahmen abzugeben:

- 1. Fläche westlich der Landesstraße L 574 im Bereich Fahrenwald:** Gegen den Standort bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sollte zum Gewerbegebiet „West II“ am nord-östlichen Ortsrand von Neuhausen ein Mindestabstand von 500 m und zur Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Schellbronn ein Mindestabstand von 750 m eingehalten werden.
- 2. Fläche östlich der Landesstraße L 574 im Bereich Krähwinkel:** Dieser Standort wird im Hinblick auf das Landschaftsbild für nicht wünschenswert erachtet.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 16 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

4. Glasfaserausbauplanung in der Gemeinde Neuhausen 2024/85

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes berichtet Herr Kronenwetter von den Stadtwerken Pforzheim (SWP) über den aktuellen Sachstand und stellt anhand einer Präsentation (vgl. Anlage) die weitere Ausbauplanung vor.

Herr Kronenwetter teilt zudem mit, dass die Kooperation mit dem Anbieter „Echtschnell“ zum 31. Mai 2024 endet. Alle Nutzer/-innen seien bereits darüber informiert worden. Betroffene Bürger/-innen müssen nun aktiv werden, wenn sie weiterhin Glasfaser nutzen möchten, und einen Vertrag mit den Stadtwerken Pforzheim abschließen. Laut Herrn Kronenwetter sind etwa 250 Kunden davon betroffen.

Auf die Nachfrage aus der Zuhörerschaft zur Ausbauplanung in der Schauinslandstraße in Steinegg teilt Herr Kronenwetter mit, dass die Arbeiten dort noch in diesem Jahr ausgeführt werden.

Der Glasfaserausbau in der Gemeinde Neuhausen soll bis Ende 2025 vollständig abgeschlossen sein.

5. Vorstellung des Schulwegplanes und der weiteren Aktionen der Verkehrssicherheitskampagne „Neuhausen gibt Acht!“

2024/67

Im Rahmen der Verkehrsschau im März 2023 wurde über einen Antrag auf Einrichtung einer Querungshilfe/Bedarfsampel an der Pforzheimer Straße beraten, woraufhin das Landratsamt der Gemeinde die Erstellung eines Schulwegeplanes empfohlen hat. Aus diesem sollen die empfohlenen Querungsstellen, an denen Schüler/-innen die Fahrbahn gebündelt queren, hervorgehen. Nach Ermittlung der Querungsstellen ist zu prüfen, ob eine Verbesserung der Querungssituation an diesen Stellen erforderlich ist. Dies kann beispielsweise durch geeignete bauliche Maßnahmen, wie Fahrbahnteiler, Inseln oder Gehwegverbreiterungen, erfolgen. Sollte es, beispielsweise auf Höhe der Pforzheimer Straße 66, vom Gemeinderat als sinnvoll erachtet werden, könnte dies im Zusammenhang mit der Sanierung der Ortsdurchfahrt Neuhausen geplant und im nächsten Jahr verwirklicht werden.

In der Gemeinderatssitzung am 23. Mai 2023 wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Schulwegeplanes beauftragt, woraufhin eine Arbeitsgruppe mit einigen engagierten Eltern gebildet und der beigefügte Schulwegeplan (vgl. Anlage 1) erarbeitet wurde. Die Vorsitzende bedankt sich nochmals bei den Eltern, die bei der Erstellung des Schulwegplans mitgewirkt haben. Aus den Treffen der Eltern resultierten zudem sieben Tagesordnungspunkte für die Verkehrsschau im März 2024. In der Sitzung am 27. Februar 2024 wurden diese Punkte dem Gemeinderat und anschließend der Verkehrsbehörde vorgestellt. Im Rahmen der vergangenen Verkehrsschau wurde der erarbeitete Schulwegeplan von der Verkehrsbehörde gelobt und in den letzten Wochen noch um die Notinseln in der Gemeinde ergänzt.

An dieser Stelle gilt unser Dank dem Lions Club Pforzheim für die Unterstützung bei der Etablierung der Notinseln für die Kinder in unserer Gemeinde. Hier konnten wir neben den sieben kommunalen Einrichtungen (Rathaus, Kindergärten, Schule & Freibad) noch sieben Ladengeschäfte dazu gewinnen, so dass in den vier Ortsteilen insgesamt 17 Notinsel-Anlaufstellen für die Kinder entstanden sind. Ein Dankeschön für die Unterstützung geht auch an: Apotheke am Rathaus, Salon Felix Kristof, Metzgerei Reinkunz, Getränkemarkt Streb, Bäckerei Böss mit beiden Filialen in Neuhausen, Friseur Kristof, Cindy's Lädle, Dorfladen Laib & Seele sowie Seniorenheim St. Josef.

Der neue Schulwegeplan steht ab dem 1. Mai 2024 auf der Gemeindehomepage zum Download bereit und wird künftig stetig von der Gemeindeverwaltung aktualisiert. Im Rahmen der am 15. April 2024 mit der Aktion „Blicki blickt's“ in der Grundschule gestarteten Verkehrssicherheitskampagne wird dieser – insbesondere mit den Vorschülern in den Kindergärten – geübt. Nach der erfolgreichen Teilnahme erhalten die Kinder den nachfolgenden Schulweg-Führerschein und als Belohnung eine Schildmütze für den künftigen Weg zur Schule.

Schulweg-Führerschein



Hier kannst Du
ein Bild von Dir
aufkleben!

NEUHAUSEN gibt ACHT!

Dein Name: _____

Herzlichen Glückwunsch!

Du bist jetzt Schulweg-Profi und

- ✓ kennst die wichtigsten Verkehrszeichen für Fußgänger.
- ✓ weißt, mit welcher Kleidung Du im Straßenverkehr gut gesehen wirst.
- ✓ weißt, wie man eine Straße sicher überquert.
- ✓ weißt, wie man sich verhält, wenn der Gehweg durch ein Hindernis versperrt ist.

Verkehrserzieher/in: _____



Am 11. Juli 2024 findet von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr an der Monbachhalle ein Verkehrssicherheitstag mit einigen Kooperationspartnern und vielen tollen Aktionen rund um das Thema „Verkehrssicherheit“ statt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, das Bewusstsein für verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu stärken. Verkehrssicherheit ist ein wichtiges Thema, das neben den Kindern auch Fußgänger/-innen, Radfahrer/-innen und motorisierte Fahrzeugführer/-innen aller Altersgruppen betrifft. Die Straßen in unserer Gemeinde sollen ein Ort sein, an dem sich jeder sicher fühlen kann, sei es auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder zu anderen wichtigen Zielen. Leider sind Unfälle im Straßenverkehr immer noch traurige Realität – denn jeder Schritt und jede Fahrt bringt Risiken mit sich. Es liegt in unserer Hand, diese Risiken zu minimieren und unsere Straßen sicherer zu machen. Jede/-r von uns trägt dabei die Verantwortung für das eigene Verhalten und das Wohl der anderen.

Durch wichtige Aufklärungs- und Präventionsarbeit, die im Rahmen der Verkehrssicherheitskampagne geleistet wird, soll das Bewusstsein aller Verkehrsteilnehmer/-innen geschärft und konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit auf unseren Straßen zu verbessern.

Es sollen dabei nicht nur Gefahren aufgezeigt, sondern gemeinsam mit dem Gemeinderat und allen Bürgerinnen und Bürgern Lösungsansätze entwickelt und dann sukzessive umgesetzt werden. Denn Verkehrssicherheit ist keine alleinige Aufgabe der Verwaltung oder der Polizei – sie ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, an der jede/-r Einzelne von uns teilhat.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und lobt das Engagement der Verwaltung in dieser Sache.

6. Aktueller Sachstandsbericht in Bezug auf den Neubau des Kinderbildungszentrums Steinegg 2024/82

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes stellt Herr Abraham vom gleichnamigen Architekturbüro anhand einer Präsentation (vgl. Anlage) die erste Fortschreibung der Kostenberechnung sowie den aktuellen Vergabe- und Sachstand vor. Sofern die Arbeiten weiterhin nach Plan laufen, kann in den nächsten Wochen das Richtfest stattfinden.

In Bezug auf die Frage aus der Bürgerschaft zum Energiemanagement teilt Herr Abraham mit, dass das Kinderbildungszentrum an das Wärmenetz der Schule angeschlossen wird und nach den aktuellen Standards errichtet ist.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Lieferung und Installation der Personal- und Verteilerküche für den Neubau des Kinderbildungszentrums Steinegg 2024/83

2024/83

Die Lieferung und Installation der Personal- und Verteilerküche für den Neubau des Kinderbildungszentrums Steinegg soll freihändig vergeben werden. Dazu wurden drei Angebote eingeholt (vgl. Anlage 1 – 3). Das günstigste Angebot wurde von der Firma SHL Objekteinrichtungen GmbH aus Altensteig für 41.718,13 Euro vorgelegt (vgl. Anlage 4).

Das Architektenbüro Abraham schlägt deshalb die Vergabe der Lieferung und Installation der Personal- und Verteilerküche an die Firma SHL Objekteinrichtungen GmbH vor.

Aus der Mitte des Gremiums wird nachgefragt, warum zwei Küchen benötigt werden. Herr Abraham teilt mit, dass für die Mitarbeiter ein separater Pausenraum mit einer kleinen Küche vorgehalten werden muss und dies von der Küche für die Kinder getrennt zu halten ist.

Beschluss:

Die Personal- und Verteilerküche wird an die Firma SHL Objekteinrichtungen GmbH für 41.718,13 Euro vergeben.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Etablierung von Jugendsprechern in der Gemeinde Neuhausen 2024/63

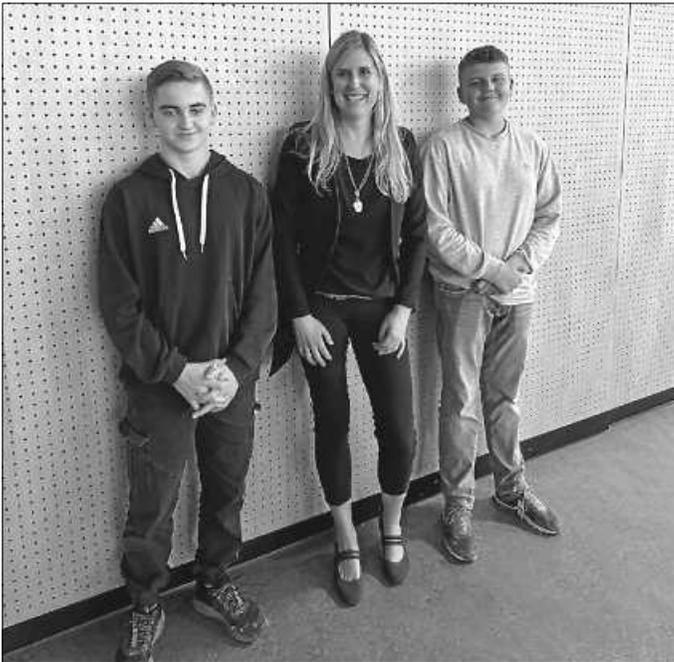
2024/63

Rechtlich ist die Jugendbeteiligung in verschiedenen Gesetzeswerken verankert:

- Die UN-Kinderrechtskonvention legt grundlegende Menschenrechte fest, die für alle Kinder auf der ganzen Welt gelten sollen.
- Das EU-Weißbuch ist Ausgangsbasis für die Jugendpolitik in den EU-Mitgliedsstaaten.
- Das SGB VIII formuliert u. a. Rechte für Kinder und Jugendliche in Deutschland auf Bundesebene.
- Vor dem 1. Dezember 2015 war die Beteiligung von Jugendlichen in Baden-Württemberg noch eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinden. Seit der Novellierung der Gemeindeordnung ist die Beteiligung von Jugendlichen in Gemeinden gem. § 41a GemO gesetzlich wie folgt vorgeschrieben: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.“

Die Verwaltung schlägt zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung die Etablierung von Jugendsprechern vor. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 12. März 2024 haben sich Paul Talmon (Jugendsprecher) und Steven Lutz (Stellv. Jugendsprecher) bereit erklärt, dieses Ehrenamt probeweise für ein Jahr zu übernehmen und sich für die Interessen der Jugendlichen in der Gemeinde einzusetzen. Beide sind 14 Jahre und unterstützen die Verwaltung bei der Planung, Organisation und Durchführung des ersten Jugendforums am 1. Juni 2024, wozu alle Jugendlichen der Gemeinde mit einer Postkarte eingeladen werden. Die Neuwahl der Jugendsprecher könnte im Rahmen des zweiten Jugendforums im nächsten Jahr erfolgen.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes stellen sich Paul Talmon und Steven Lutz dem Gremium kurz vor.



v. l. Steven Lutz, Bürgermeisterin Dr. Sabine Wagner, Paul Talmon

Beschluss:

Ohne weitere Beratung stimmt der Gemeinderat der Etablierung von Jugendsprechern in der Gemeinde Neuhausen ab dem 1. Mai 2024 zu und beauftragt die Verwaltung, diese künftig bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Jugendlichen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen.

Die Entschädigung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt gem. § 1 Abs. 2 der Entschädigungssatzung nach Durchschnittssätzen wie folgt:

- Zeitliche Inanspruchnahme von bis zu drei Stunden 30 Euro
- Zeitliche Inanspruchnahme zwischen drei und sechs Stunden 45 Euro
- Zeitliche Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden 55 Euro

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

9. Bebauungsplanverfahren „Falter“ im Ortsteil Neuhausen mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Falter“

Behandlung der während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch 2024/90

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklären sich folgende Gemeinderatsmitglieder für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab:

Michael Ehringer
Heinz Gerber
Gerd Philipp

Der Gemeinderat hatte am 27. Februar 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Falter“ Ortsteil Neuhausen mit Textteil, Begründung und örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23. Februar 2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der vom Gemeinderat gebilligte Bebauungsplanentwurf „Falter“ Ortsteil Neuhausen mit Textteil, Begründung und örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23. Februar 2024, die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Koehler & Leutwein aus Karlsruhe (Fassung vom 22. Februar 2024), die Baugrunderkundung und Gründungsberatung mit umwelttechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Roth & Partner aus Karlsruhe (Fassung vom 19. August 2019), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Fassung vom 6. November 2023), der Umweltbericht und Grünordnungsplan inklusive Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Fassung vom 15. Februar 2024) des Büros Bioplan – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung aus Heidelberg, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Abwägungssynopse mit Beschlussfassungen des Ge-

meinderates über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Sitzung am 27. Februar 2024 lagen in der Zeit von Montag, 11. März 2024, bis einschließlich Freitag, 12. April 2024, im Rathaus Neuhausen, Flur im Erdgeschoss, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses aus und waren in dieser Zeit sowohl auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen (www.neuhausen-enzkreis.de) – Link: Bebauungsplanverfahren Falter – Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) als auch im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de/kartendienste) abruf- und einsehbar. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Offenlage benachrichtigt.

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Kies vom Stadtplanungsbüro Schöffler, die anhand einer Präsentation (vgl. Anlage) die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorstellt.

Die aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge des Stadtplanungsbüros Schöffler sind aus der beigefügten Aufstellung (vgl. Anlage 1 – berücksichtigte Änderungen sind gelb markiert) ersichtlich.

Zu den aus der Zuhörerschaft bzw. aus der Mitte des Gremiums gestellten Fragen zu einzelnen Themenbereichen nimmt die Vertreterin des Stadtplanungsbüros wie folgt Stellung:

Gebäudeenergiegesetz:

Nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes muss seit 2024 jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. In Neubaugebieten, also auch für das geplante Gebiet ‚Falter‘, greift diese Regel bereits seit 1. Januar 2024. Eine klimafreundliche Heizart ist dadurch im Einzelnen gesichert. Ein zentrales Strom- oder Heizkonzept wie in der Stellungnahme angesprochen, kann nur in Verbindung mit einem Anschlusszwang der künftigen Nutzer funktionieren. Dies würde eine Einschränkung für die Grundstückseigentümer in der Wahl und Ausgestaltung ihres persönlichen Energiekonzeptes bedeuten und zudem einen immensen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ansiedlung Vollsortimenter:

Im Ergebnis der Prüfung lässt sich festhalten, dass ein Lebensmittelmarkt im Baugebiet ‚Falter‘ aus Gründen der Lage im Gesamort, der verkehrlichen Anbindung, des Immissionsschutzes, des Verlustes von stark nachgefragten Wohnbaugrundstücken und dem bereits weit fortgeschrittenen Bebauungsplan- und Umlegungsverfahren nicht vorgesehen werden soll. Eine ausführliche Prüfung dieses Sachverhaltes ist als gesonderte Anlage der Abwägung beigefügt. Diese Prüfung hat die Gemeinde Neuhausen auch nochmals ergänzend zu ihrer Antragsbegründung für das aktuell geführte Zielabweichungsverfahren zum Marktstandort im Gewerbegebiet ‚West‘ an das Regierungspräsidium Karlsruhe/Raumordnung mit E-Mail vom 12.04.2024 gegeben.

Stellplätze:

Beim Nachweis der Stellplätze sind Bruchzahlen aufzurunden, d. h. für eine einzelne Wohnung in einem Gebäude sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Da bei zwei oder mehr Wohnungen pro Gebäude oftmals auch kleinere (Einlieger-)wohnungen errichtet werden, die evtl. nur von einer Person bewohnt werden, erscheint der festgelegte Schlüssel von 1,5 Stp/Whg. als angemessen.

Regenrückhaltung:

Neben den in der Stellungnahme genannten Zisternen dienen auch folgende Festsetzungen des Bebauungsplans den Klimaschutzziele: Durch die grünordnerischen Festsetzungen Ziffer 5 sind Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen gesichert, die die Erwärmung im Gebiet mindern und zur Bindung von CO₂ beitragen. Im zentralen Bereich des südlichen Erschließungsringes wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen und Nebenanlagen zudem eine zusammenhängende Gartenfläche gesichert, die als unversiegelte begrünte Fläche ebenfalls dem vorab genannten Ziel dient. Die in den örtlichen Bauvorschriften enthaltene Vorschrift, befestigte Freiflächen, wie Stellplätze, Zufahrten oder Wege, sind – soweit keine Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe besteht und es aus

technischen oder rechtlichen Gründen nicht anders geboten ist – mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z. B. offenfugige Pflasterbeläge, offenfugige Betonsteinplatten, Rasenpflaster, Rasengittersteine o. Ä.) herzustellen, trägt dazu bei, Niederschlagswasser auf den Grundstücken flächig zu versickern und dient somit der Klimaanpassung.

Aufgrund der Hinweise und Stellungnahmen der Fachbehörden wurde

- der Entwurf des Bebauungsplanes „Falter“ Ortsteil Neuhausen mit Textteil, Begründung und örtlichen Bauvorschriften geändert (neue Fassung vom 19. April 2024 – vgl. Anlagen 2 und 3 berücksichtigte Änderungen sind gelb markiert)
- die schalltechnische Untersuchung des Büros Koehler & Leutwein, Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Karlsruhe überarbeitet (neue Fassung vom 19. April 2024 – vgl. Anlage 4)
- der vom Büro Bioplan – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Heidelberg erstellte Umweltbericht und Grünordnungsplan inklusive Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (neue Fassung vom 19. April 2024 – vgl. Anlagen 5, 6 und 7) aktualisiert und durch den Bericht zum Aufhängen der Nist- und Fledermauskästen (Fassung vom 5. März 2024 – vgl. Anlage 8) ergänzt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis und beschließt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, die vom Städteplaner in der Beilage (vgl. Anlage 1) empfohlenen Anregungen zu berücksichtigen. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen. Aufgrund der vorgenannten Änderungen wird eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich.

2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Falter“ mit Textteil, Begründung und örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19. April 2024 (vgl. Anlagen 2 und 3) wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

10. Bebauungsplanverfahren „Heumade III, Ortsteil Hamberg, mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Heumade III“ – Sachstandsbericht über die natur- und artenschutzrechtlichen Problemstellungen im Plangebiet 2024/89

In seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 hatte der Gemeinderat beschlossen, im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 2015, 2017, 2018, 2414 und 2860 Gemarkung Hamberg (vgl. Lageplan Anlage 1) den Bebauungsplan „Heumade III“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Die Parzellen Flst.Nr. 2015, 2017, 2018 und 2414 sind im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen, das Grundstück Flst.Nr. 2860 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Heumade“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines mehrgeschossigen Produktions- und Verwaltungsgebäudes geschaffen werden, in dem mehrere Firmen der Hamburger Technologie Gruppe GmbH untergebracht werden sollen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zwischenzeitlich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Bedenken oder Anregungen sind hierbei keine eingegangen.

Parallel hierzu wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden des Landratsamtes Enzkreis sind als Anlage 2 beigefügt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde hierbei auf verschiedene natur- und artenschutzrechtliche Problemstellungen hingewiesen und insbesondere festgestellt, dass das Grundstück Flst.Nr. 2018 und Teile des Grundstücks Flst.Nr. 2860 als Berg-Mähwiese (Wertstufe A, sehr artenreich) und somit als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz kartiert sind (im beigefügten Lageplan Anlage 3

– Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW – gelb markiert). Laut Erlass des Umweltministeriums kann ein Flächenverlust von FFH-Wiesen der Qualitätsstufe A nicht in absehbarer Zeit kompensiert werden, da diese Lebensräume Jahrzehnte für ihre Entstehung benötigen.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass das betroffene Biotop nicht art-, größen- und wertgleich in „angemessener“ Zeit ausgeglichen werden kann, weshalb eine Überplanung dieser Fläche derzeit nicht möglich ist.

Die Verwaltung hat nun das Fachbüro Bioplan beauftragt, Anfang/Mitte nächsten Monats die Fläche nochmals detailliert zu untersuchen, ob sich die Einschätzung der LUBW bestätigt oder doch eine niedrigere Wert- bzw. Erhaltungsstufe der Berg-Mähwiese festgestellt wird.

Darüber hinaus wäre in der Folge auch zu prüfen, inwiefern ein Ausgleich für den Wegfall des Lebensraums für die ggfs. betroffenen streng geschützten Falterarten geschaffen werden kann. Die Vorsitzende ergänzt, dass sie sich gemeinsam mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Sternenfels und den Bürgermeistern der Gemeinden Kieselbronn und Wimsheim in dieser Sache an das Umweltministerium gewandt hat. Eine Rückmeldung zu dem Schreiben, welches vor vier Wochen dort einging, steht bislang noch aus. Aus der Mitte des Gremiums wird nachgefragt, welche rechtliche Handhabe die Gemeinde hier hat. Die Vorsitzende teilt hierzu mit, dass ein Klageverfahren grundsätzlich möglich ist, und schließt ein solches auch nicht aus. Sie hofft allerdings, dass es so weit nicht kommen wird und mit dem Umweltministerium eine gute Lösung gefunden wird.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und bittet die Vorsitzende, sich weiter hierfür einzusetzen.

11. Bebauungsplanverfahren „Zentraler Feuerwehrstandort“ im Ortsteil Hamberg mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Zentraler Feuerwehrstandort“ – Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss über die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2024/81

I. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

In seiner Sitzung am 23. Mai 2023 hatte der Gemeinderat den Feuerwehrbedarfsplan 2023 – 2027 für die Gemeinde Neuhausen beschlossen. In diesem Gutachten wurde von Seiten eines Fachplaners die Empfehlung ausgesprochen, die vier derzeit in den Ortsteilen bestehenden Feuerwehrstandorte zusammenzuführen. Hierzu wurden mehrere Standorte, an denen die vorgegebenen Einsatzzeiten gewährleistet werden können, in die näheren Überlegungen einbezogen und mit den betroffenen Fachbehörden des Landratsamtes Enzkreis (Amt für Baurecht und Naturschutz/Umweltamt/Forstamt/Verkehrsamt/Landwirtschaftsamt/Kreisbrandmeister) erörtert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort auf der gegenüberliegenden Seite des Weißen Kreuzes im Ortsteil Hamberg (im beigefügten Lageplan rot umrandet eingezeichnet) die größte Akzeptanz bei den Behördenvertretern gefunden hat und insbesondere unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten die wenigsten Problemstellungen aufwirft.

Insoweit hat der Gemeinderat beschlossen, die Grundstücke in diesem ca. 1,5 ha großen Bereich zu erwerben. Zwischenzeitlich konnten die Erwerbsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen und bereits der überwiegende Teil der notariellen Vertragstermine vereinbart werden.

II. Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines zentralen Feuerwehrstandortes in der Gemeinde Neuhausen geschaffen werden.

III. Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet mit der Bezeichnung „Zentraler Feuerwehrstandort“ befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Der Bebauungsplan wird somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden muss.

Beschluss:

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Für den im Plankonzept vom 3. April 2024 dargestellten Bereich (vgl. beigefügter Lageplan) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unter der Bezeichnung „Zentraler Feuerwehrstandort“ aufgestellt. Maßgebend für das Plangebiet ist die unter der Bezeichnung „Zentraler Feuerwehrstandort“ erfolgte Umgrenzung.

2. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Planbereich ein Konzept zur Errichtung einer zentralen Feuerwache auszuarbeiten. Hiernach soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird.

Im Anschluss an diese noch bekannt zu gebende Informationsveranstaltung besteht die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Planung zu äußern.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Neuorganisation der Radfahrausbildung für Grundschüler/-innen im südöstlichen Enzkreis 2024/65

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Thomas Nonnenmann vom Polizeipräsidium Pforzheim, Referat Verkehrsprävention.

Die grundlegende Radfahrausbildung ist bereits seit vielen Jahren fester Bestandteil des Lehrplans an der ViB Steinegg. Durchgeführt wird diese in der Regel mit allen vierten Klassen an vier Terminen pro Schuljahr durch die mobile Jugendverkehrsschule der Verkehrswacht Pforzheim/Enzkreis.

Seitens der Verkehrswacht wird das LKW-Angebot eingestellt und deshalb der Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, künftig die Radfahrausbildung für mehrere Gemeinden zentral und stationär in Friorlheim durchzuführen.

Ein solcher Schritt kann nur durch den Aufbau bzw. die Erüchtigung der dafür nötigen Infrastruktur in der Gemeinde Friorlheim erfolgen. Benötigt werden entsprechende Fahrräder und Verkehrsschilder sowie zu deren Lagerung ein Lagergebäude. Dadurch entstehen einmalige Einrichtungs- sowie laufende Unterhaltskosten. Die Refinanzierung ist durch eine Beteiligung der Gemeinden geplant, die ihre Radfahrausbildung künftig in Friorlheim durchführen würden. Angestrebt ist eine Kostenteilung von Einrichtungs- und laufenden Kosten zu gleichen Teilen.

Inzwischen stehen als beteiligte Gemeinden neben Friorlheim die Gemeinde Tiefenbronn sowie die Stadt Heimsheim fest. In konstruktiven Gesprächen konnten die nötigen Punkte in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (siehe Anlage 1) festgelegt werden und die Gemeindeverwaltung Friorlheim hat Angebote sowohl für die Unterbringung der Materialien als auch für die Fahrräder etc. eingeholt.

Die Anschaffung der Fahrräder „Academy“ kostet ca. 9.500 Euro (brutto). Die Kosten für Materialien, wie Pylonen, Verkehrszeichenträger und Verkehrszeichen, belaufen sich auf ca. 2.300 Euro (brutto). Als Unterbringungsmöglichkeit bietet sich aus Kostengründen ein gebrauchter Seecontainer an, der für diesen Zweck völlig ausreichend wäre und deshalb auch favorisiert wird. Je nach Zustand – gebraucht oder neu – fallen für den Kauf des Containers Kosten zwischen 2.250,- und 4.150,- Euro (brutto) an, für die notwendige Gründung ca. 2.500,- Euro (brutto). Eine alternative und vergleichbare Hochraumgarage schlägt mit rund 10.000,- Euro (brutto) zuzüglich Gründung zu Buche.

Die Gesamtkosten der favorisierten Variante mit Seecontainer belaufen sich somit auf ca. 18.400 Euro (brutto), die durch die vier Gemeinden zu gleichen Teilen zu tragen wären. Auf die Gemeinde Neuhausen entfällt somit ein Anteil von ca. 4.600,- Euro (brutto).

Mit dem Referat Verkehrsprävention des Polizeipräsidiums Pforzheim, das auch in Zukunft die Radfahrausbildung organisieren und durchführen wird, fand ein reger Austausch insbesondere über die nötigen Fahrräder statt. Als Partner konnte

die Gemeinde Friorlheim im Rahmen einer Mehrfachabfrage einen Händler aus der Region gewinnen. Dieser bietet auch Service und Wartung für die Fahrräder an.

Aus der Mitte des Gremiums wird nachgefragt, warum die Radfahrausbildung nicht an der Schule in Steinegg durchgeführt wird. Herr Nonnenmann teilt mit, dass die dafür erforderliche Infrastruktur dort nicht gegeben ist. Er ergänzt, dass die erforderlichen Bedingungen und Vorschriften eingehalten werden müssen.

Beschluss:

Nach kurzer Aussprache billigt der Gemeinderat den Abschluss der vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) mit den Gemeinden Friorlheim und Tiefenbronn sowie der Stadt Heimsheim. Darüber hinaus folgt der Gemeinderat dem Verwaltungsvorschlag und stimmt den o. g. Erstanschaffungen zu. Die Gemeinde Friorlheim wird um die Erteilung der dafür nötigen Aufträge gebeten.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 15 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung.

13. Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag von Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2024/78

Die aus Sicht der Verwaltung zu übertragenden Haushaltsermächtigungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts sind aus der beiliegenden Aufstellung ersichtlich.

Beschluss:

Ohne weitere Beratung stimmt der Gemeinderat zu, die vorgeschlagenen Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2024 zu übertragen.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

14. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen und der römisch-katholischen Kirchengemeinde Biet für den Betrieb der Außenbeleuchtungen 2024/62

Bei einem gemeinsamen Termin zwischen der Gemeindeverwaltung Neuhausen und der römisch-katholischen Kirchengemeinde wurde ein Vereinbarungsentwurf für den Betrieb der Außenbeleuchtungen (vgl. Anlage 1) erarbeitet. Darin werden die Zuständigkeiten geregelt und festgehalten, was bereits jahrzehntelang praktiziert wird.

Beschluss:

Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat der beigefügten Vereinbarung für den Betrieb der Außenbeleuchtungen zu.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Neuhausen e. V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines neuen EKG-Gerätes und eines neuen automatisierten externen Defibrillators (AED). 2024/66

Die Helfer vor Ort hatten im Jahr 2023 in der Gemeinde insgesamt 141 Einsätze. Bei fast allen dieser Einsätze musste das EKG-Gerät eingesetzt werden. Da es defekt ist und sich eine Reparatur aufgrund des Alters des Gerätes wirtschaftlich nicht mehr lohnt, musste ein Ersatzgerät angeschafft werden. In diesem Zuge wurde auch der automatisierte externe Defibrillator gekauft, um unabhängig vom EKG-Gerät eine effiziente und schnelle Hilfe leisten zu können.

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf rund 9.600 Euro für das EKG-Gerät und rund 2.400 Euro für den Defibrillator, die vom Ortsverein Neuhausen selbst getragen werden müssen.

Das örtliche DRK hat deshalb mit Schreiben vom 26. März 2024 (vgl. Anlage 1) die Gemeinde um Gewährung eines Zuschusses für diese beiden Anschaffungen gebeten.

Als Anlage 2 ist das ausgefüllte Formular „Anlage zum Zuschussantrag bei der Gemeinde Neuhausen“ beigefügt.

Aus der Mitte des Gremiums wird vorgeschlagen, dass in diesem Fall nicht nur die üblichen 20 Prozent, sondern vielmehr der Gesamtbetrag – abzüglich der bisher beim Ortsverein eingegangenen Spenden – von der Gemeinde übernommen wird. Es handelt sich dabei nach Aussage von Herrn Haug um einen Betrag von rund 7.000 Euro.

Beschluss:

Sodann beschließt der Gemeinderat, dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Neuhausen e. V., für die Anschaffung der beiden Geräte einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 7.000 Euro zu gewähren.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

16. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Kinderhilfe Sri Lanka im Biet e. V. auf Erlass der Hallenmiete für den Büchermarkt in der Monbachhalle 2024/76

Am 16. März 2024 und am 17. März 2024 hat die Kinderhilfe Sri Lanka im Biet e. V. unter der Schirmherrschaft von Bürgermeisterin Dr. Sabine Wagner den Bücherflohmarkt in der Monbachhalle veranstaltet.

Mit Schreiben vom 14. April 2024 (vgl. Anlage 1) hat die Kinderhilfe Sri Lanka im Biet e. V. die Gemeinde um Erlass der Hallenmiete einschließlich der Nebenkosten (445,47 Euro) für diese Veranstaltung gebeten.

Hierzu wurde dargelegt, dass die Kinderhilfe Sri Lanka als ortsansässiger Verein laut Satzung nur für die Kinder, Jugendlichen und Nothilfen auf Sri Lanka tätig ist. Daher erhält der Verein keinerlei Förderung von Banken, der Gemeinde oder anderen staatlichen Institutionen.

Mit der Ersparnis der Hallenmiete kann ein Schulbesuch von fünf Kindern über ein ganzes Jahr ermöglicht werden.

Die „Anlage zum Zuschussantrag bei der Gemeinde Neuhausen“ sowie die dazugehörige Erläuterung sind beigefügt (vgl. Anlage 2).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Kinderhilfe Sri Lanka im Biet e. V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 400 Euro zu gewähren.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 13 Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen.

17. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden 2024/86

Nach § 78 Abs. 4 GemO hat der Gemeinderat über die Annahme von Spenden an die Gemeinde Neuhausen zu beschließen. Folgende Spenden wurden der Gemeinde Neuhausen zugewendet:

Datum	Spender	Betrag	Spendenart	Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehung
20.03.2024	Marion und Wolfgang Müller	80,00 Euro	Geldspende	Kindergarten Steinegg	keine
28.03.2024	Volksbank pur eG	10.000,00 Euro	Geldspende	Outdoor-Klassenzimmer ViB Steinegg	Hausbank
15.04.2024	anonymer Spender	1.000,00 Euro	Geldspende	Kindergarten Schellbronn	keine

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der o. g. Spenden zu und bedankt sich hierfür recht herzlich.

Beratungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

18. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Themen vor.

Fundsachen**Fundbüro**

Ortsteil Hamberg

In der ersten Maiwoche wurde in der Forststraße Richtung Waldkindergarten eine Brille gefunden und im Rathaus Neuhausen abgegeben.



Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles

Europawahlkampagne des Staatsministeriums Baden-Württemberg am 28. Mai in Pforzheim: Aktionstag am Leopoldplatz

Die Europawahlkampagne des Staatsministeriums Baden-Württemberg macht im Rahmen ihrer knapp einmonatigen Tour durch alle Regionen des Landes auch Halt in Pforzheim. Hinsichtlich der anstehenden Europawahl am 9. Juni 2024 sind an diesem Aktionstag alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, mit europapolitisch Engagierten aus Stadt, Region und Staatsministerium ins Gespräch zu kommen und sich über die EU und das Thema Wahlen zu informieren. Verschiedene Mitmach-Angebote machen das komplexe Thema greifbar und ermöglichen, Europa aus unterschiedlichen Blickwinkeln kennenzulernen. Der Aktionstag in Pforzheim findet am 28. Mai von 12 bis 17 Uhr auf dem Leopoldplatz statt.

Oberbürgermeister Peter Boch freut sich über das Angebot am Leopoldplatz: „Wichtige gesellschaftliche Themen, wie die bevorstehende Europawahl, betreffen uns alle. Daher finde ich es großartig, dass das Staatsministerium Baden-Württemberg gemeinsam mit der Stadt Pforzheim kooperiert und den Pforzheimer Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu neutralen und zuverlässigen Informationen ermöglicht.“

Eine Anmeldung ist nicht nötig, Interessierte können einfach vorbeikommen.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**Eine Veranstaltung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

„Ene, mene, mu – und raus bist du!“ - Mobbing in der Schule
Ein Vortrag für Eltern mit Möglichkeit zur Diskussion
Hinter dem Rücken tuscheln, auslachen und ausgrenzen, schlagen und fertigmachen. Das ist für viele Kinder in der Schule Alltag. Und die Grenzen zwischen harmloser Zankerei und Mobbing sind dabei oft fließend. Wenn das eigene Kind betroffen ist, sind Eltern oft unsicher, ob das, was geschieht, Mobbing ist. Was soll man dann tun? Wie kann man reagieren?
Der Vortrag gibt Hilfestellung beifolgenden Fragen:

Was ist eigentlich Mobbing?**Wie entwickelt sich Mobbing?****Wie können Eltern in der Erziehung vorbeugen?****Was können Eltern bei Verdacht auf Mobbing tun?**

Termin: Mittwoch, 05.06.2024, 18:00-20:00 Uhr

Leitung: Eva Blum, Beraterin für Mobbingprävention und -intervention, Kommunikations- und Konflikttrainerin

Ort: Veranstaltungsraum der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Hohenzollernstr. 34 in Pforzheim
Anmeldungen sind ab sofort unter 07231 308 70 oder per E-Mail an beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de möglich.

Ein Gruppenangebot für Eltern aus der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis

„Die ewigen Streitereien gehen mir auf die Nerven!“

Abwertende, respektlose oder patzige Antworten auf Anforderungen oder Verbote, oder das Gefühl gar nicht wahrgenommen und ignoriert zu werden, erzeugen bei Eltern ein Gefühl von Ärger oder Hilflosigkeit. Schnell wird aus einem Streit ein Machtkampf.

Kinder und Jugendliche müssen ihre eigenen Einstellungen und Haltungen bezogen auf ihre Lebensbereiche entwickeln können und dürfen. Abhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen gibt es Grenzen, die innerhalb der Familie gültig sind und ausgehandelt werden müssen. Diese müssen klar sein und von den Eltern deutlich vertreten werden.

In der Gruppe mit anderen Eltern werden Erfahrungen gesammelt und an diesen Beispielen Strategien entwickelt, wie ein respektvoller Umgang miteinander erreicht werden kann.

Leitung: Ulrich Hähner, Dipl. Psychologe und Monika Winkler-Kolb, Dipl. Sozialarbeiterin (FH)

Termin: 3 Treffen, Mittwoch, 12.06. / 26.06./ und 10.07.2024

Uhrzeit: 17:30 – 19:00 Uhr

Ort: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Pforzheim, Baumgäßchen 3, 75182 Pforzheim, Gruppenraum 6. Stock

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Termine können nur zusammen wahrgenommen werden.

Anmeldungen bitte unter Tel. Nr. 07231-28170-0 oder per E-Mail an info@beratung-pf.de

Freiwillige Feuerwehr



Übung der Gesamtfeuerwehr

Nicht vergessen! Am Freitag, 17.5. um 19:00 Uhr findet beim Salzlager in Neuhausen wieder eine Übung zum Thema Technische Hilfeleistung statt.

i. A. Uwe Bommer

Schulen

Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule



Telefon: 07234 / 980100 Telefax: 07234 / 980102

Website: www.vib-neuhausen.de

E-Mail: info@vib-neuhausen.de

Bürozeiten der Schule

Montag – Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Aus den Ortsteilen

ORTSTEIL HAMBERG

KiTa Hamberg

Hauptstraße 61, 75242 Neuhausen-Hamberg

Leitung: Cornelia Carl

Tel. 07234/9467264, E-Mail: KiTa-Hamberg@neuhausen-enzkreis.de

Ein schöner Familientag im Freien

In diesem Jahr wollten wir Mutter- und Vatertag zu einem kleinen Familienevent zusammenfassen und hierbei unseren Eltern danken für die viele Arbeit mit uns das ganze Jahr.

So trafen wir uns am 3. Mai nachmittags am Waldrand von Hamberg mit unseren Familien. Da der Wettergott es einigermaßen gut mit uns meinte, starteten wir mit der Aufgabe, Naturmaterial für ein gemeinsames Mandala zu sammeln. Auf unserem Weg zur Hegarhütte waren dann alle sehr damit beschäftigt, Steine, Wurzeln, Blätter, Moos etc. zu sammeln. Dabei entstanden schöne Gespräche und alle waren mit Feuereifer bei der Sache.

An der Hütte angekommen machten wir uns dann gruppenweise daran, unsere einzigartigen Mandalas zu legen, welche alle wirklich toll wurden.



Nach einem kleinen Erinnerungsfoto bekamen dann unsere Kinder die „Bühne“ ganz für sich. Sie trugen die Lieder und Sprüche zum Dank an ihre Familien vor, was großen Anklang fand.



Fotos: Kita Hamberg

Nach der anschließenden Geschenkübergabe, einem selbstgestalteten Steinmemohalter, wurden dann die Picknickdecken ausgepackt und es wurde gemütlich. Während die einen noch außen, waren die anderen bereits im Wald zum Spielen unterwegs, oder spielten gemeinsam mit dem Fallschirm. Danach sangen wir alle noch ein Abschiedslied und ein schöner Nachmittag ging langsam dem Ende zu.

Alle Kinder des Kindergartens Hamberg sagen ihren Familien an dieser Stelle nochmals herzlich DANKESCHÖN

**SEKUNDEN
ENTSCHEIDEN
IM NOTFALL**

112

Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst

ORTSTEIL NEUHAUSEN

Geburtstage

Wir gratulieren:

am 21. Mai 2024

Herrn Johann Stanger zum 75. Geburtstag

Soziale Einrichtungen

Sozialstation im Biet

Liebenzeller Straße 28

75242 Neuhausen

Tel.: 07234/9451201

Fax: 07234/9451210

E-Mail: sozialstation.sj@caritas-pforzheim.de

Pflegedienstleitung: Maria Gutsch

Stellv. Pflegedienstleitung: Elvira Maisenbacher

Wir unterstützen und bieten für die Gemeinde Neuhausen und den Stadtteil Pforzheim-Hohenwart an:

- Kranken-, Behandlungs- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Fahrdienste nach Absprache, gerne begleiten wir Sie bei Fahrten zu Ärzten oder sonstige Erledigungen
- Vermittlung weitergehender Hilfen
- unverbindliche Beratung zu Fragen pflegerischer Versorgung
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Palliativpflege sowie Kooperation mit dem Palliativnetz Pforzheim und Enzkreis
- Kooperation mit ambulantem Hospizdienst des Krankenpflegeverein Tiefenbronn
- 24 Stunden Rufbereitschaft



Caritas
Pforzheim

Schulungsangebot für Ehrenamtliche rechtliche Betreuer/-innen des Betreuungsvereins des Caritasverbandes Pforzheim

Der Betreuungsverein des Caritasverbandes e. V. Pforzheim bietet im Juni 2024 für die Stadt Pforzheim und den Enzkreis wieder eine Schulung zum Thema rechtliche Betreuung an. Beginn der Schulung ist am **Donnerstag, 06.06.2024 (17:30 - 19:30 Uhr)**. Diese umfasst 3 Abende und findet im Clubraum des Walter-Geiger-Hauses (Westliche Karl-Friedrich-Str. 180, Pforzheim) statt.

Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten selbst nicht mehr klären können, benötigen häufig eine Unterstützung im Rahmen einer rechtlichen Betreuung. Die Betreuungen werden dann von Angehörigen, ehrenamtlichen Betreuer/-innen oder ggf. Berufsbetreuer/-innen übernommen. Sie unterstützen den Betreuten als rechtliche Vertreter, treffen teilweise aber auch stellvertretend Entscheidungen.

Der Betreuungsverein unterstützt hierbei ehrenamtliche Betreuer/-innen und die Mitarbeiter des Betreuungsvereins stehen mit Rat und Tat zur Seite. Er bietet zudem Beratung und Unterstützung sowie regelmäßige Austauschtreffen und Fortbildungen an. Bei der Schulung werden folgende, für eine rechtliche Betreuung wichtige Themen vorgestellt und erläutert:

Übersicht über das Betreuungsrecht im BGB, die wichtigen Aufgabenkreise einer rechtlichen Betreuung (Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vertretung des Betreuten gegenüber Behörden etc.) sowie einen Überblick über mögliche Ansprüche auf Sozialleistungen.

Das Schulungsangebot richtet sich besonders an Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Interesse haben, in diesem Bereich ehrenamtlich tätig zu werden. Es ist eine verantwortungsvolle, aber für viele Betroffene auch eine wichtige und dankbare Aufgabe.

Kosten entstehen hierzu keine und eine Arbeitsmappe wird ebenso zur Verfügung gestellt!



Für Familienangehörige als gesetzliche Betreuer findet am **Donnerstag, 27.06.2024** ein Informationsabend statt, für den ebenfalls eine Anmeldung möglich ist.

Für Rückfragen oder für eine Anmeldung zur Schulung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Betreuungsvereins gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Silvia Werner, Telefon: 07231 128-704

E-Mail: silvia.werner@caritas-pforzheim.de

Christoph Schubert, Telefon: 07231 128-715

E-Mail: christoph.schubert@caritas-pforzheim.de

Homepage: www.caritasverband-pforzheim.de

Betreuungsverein des Caritasverbandes e. V. Pforzheim

Westliche Karl-Friedrich-Straße 180

75172 Pforzheim

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Caritasverband Pforzheim e.V.



Kontaktdaten

Kerstin Kreutel

Blumenhof 6, 75175 Pforzheim

Tel. 07231/128-130

Kerstin.kreutel@caritas-pforzheim.de

Hausbesuche nach Vereinbarung

dienstags zw. 14:00 und 16:00 Uhr regelmäßige Sprechstunde im Landhaus für Senioren

Anmeldung unter 07231/128-130

Kostenloses Angebot der Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Die meisten Menschen wollen im Alter gut versorgt sein und so lange wie möglich zuhause leben. Die Beratungsstelle für Hilfen im Alter unterstützt Senioren im Biet seit vielen Jahren mit Informationen und Vermittlung der notwendigen Hilfen. Beratungen können telefonisch oder bei einem Hausbesuch stattfinden.

Als ergänzendes Angebot bietet die Beratungsstelle immer dienstags von 14 bis 16 Uhr im Landhaus für Senioren Steinegg eine Sprechstunde an. Ältere Menschen und deren Angehörige können sich hier informieren und beraten lassen über

- Leben und Wohnen im Alter
- Hilfen bei nachlassender Gesundheit / beginnender Pflegebedürftigkeit / Demenz
- Leistungen der Krankenkasse und Pflegekasse
- Informationen und Vermittlung der häuslichen Pflege (z. B. Pflegedienste, Hausnotruf, Essen auf Rädern)
- Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Pflege im Heim
- Tagespflege, Betreuungsgruppen
- Wohngeld, Sozialleistungen
- Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, gesetzliche Betreuung)
- Alltagsbegleitende Hilfen, z. B. Antragstellung; Schriftverkehr
- Hilfen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige
- Persönliche Anliegen und Fragen zur Pflegesituation.

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um Terminvereinbarung für die Sprechstunde bei Frau Kreutel unter Tel. 07231 128 130 oder per E-Mail: kerstin.kreutel@caritas-pforzheim.de
Termine für Hausbesuche können ebenfalls vereinbart werden.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen



Kontaktdaten

Bereitschaftsleitung: Steffen Haug, Tel.: 07234 9499372

leitung.neuhausen@drk-pforzheim.de

<http://neuhausen.drk-pforzheim.de>

Unsere Social Media Kanäle

Facebook: DRK Ortsverein Neuhausen

Instagram: drk.neuhausen

Fragen bei Kleiderspenden unter Tel.: 07234 9499372, Steffen Haug

Jugendrotkreuzleitung: Felix Reinhardt, Tel.: 0176 23599068

jrk.neuhausen@drk-pforzheim.de

www.drk-pforzheim-enzkreis.de

Ambulante Hospizgruppe Biet



In Kooperation mit der Sozialstation im Biet und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.

Kontakt: Krankenpflegeverein Tiefenbronn e. V.
Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn
Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,
Tel. 07234 / 1419
Handy: 0152 / 58355855
E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Pro Familia

Elterngeld und Elternzeit, das sollten sie wissen – online Vortrag kostenlos

Mittwoch, 19. Juni 2024 um 18.30 Uhr

Informationen für Schwangere und werdende Eltern zu sozial- und familienrechtlichen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt.

Wir informieren über die Themen Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld und andere staatliche Leistungen.

Daniela Dahms, Dipl. Päd., pro familia Pforzheim
Lothar Frey, Dipl. Soz. arb., pro familia Pforzheim

pro familia Beratungsstelle, Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,
07231.607586-0
pforzheim@profamilia.de

Verbindliche Anmeldung mit E-Mail-Adresse unter pforzheim@profamilia.de oder 07231.607586-0

Sie erhalten den Zugangslink zur Veranstaltung einige Tage vor der Veranstaltung.

Anmeldeschluss: 14.06.24



Telefonseelsorge

Informationsveranstaltung zur Mitarbeit:

TelefonSeelsorge – „Rund um die Ohr“

Ursprünglich war es ein Versprecher, der nun zum Slogan für die Werbung neuer Ehrenamtlicher als Telefonseelsorger/-innen geworden ist. Rund um die Uhr hat die TelefonSeelsorge ein offenes Ohr für Menschen in Krisen und schwierigen Lebenssituationen.

Ausbilden tun wir „Rund um das Ohr für den Dienst rund um die Uhr“, sagt der Leiter der TelefonSeelsorge. Das ist ein umfangreiches Qualifizierungsprogramm über 14 Monate für Menschen, die sich längerfristig in der TelefonSeelsorge ehrenamtlich engagieren wollen.

In der TelefonSeelsorge Nordschwarzwald in Pforzheim wechseln sich derzeit ca. 80 ehrenamtliche Telefonseelsorgende im Dienst ab. „Sorgen kann man im Kontakt mit der TelefonSeelsorge teilen“ durch einen Anruf, per E-Mail oder im Chat.

Der Bedarf an Seelsorgekontakten ist enorm und liegt deutlich über den 15-16.000 Gesprächen, die wir jährlich führen können, sagt der Leiter.

Zur Information über die Ausbildung und Mitarbeit bei der TelefonSeelsorge werden in den verschiedenen Bereichen des Einzugsgebietes der TelefonSeelsorge Nordschwarzwald lokal Informationsveranstaltungen angeboten.

Informations-Abende:

- 13. Juni 24 | Calw** | Haus der Kirche - 1. Stock
19 Uhr Gundertzimmer | Badstr. 27
- 18. Juni 24 | Mühlacker** | Gemeindegottesdienst
19 Uhr Pauluskirche | Hindenburgstr. 48
- 19. Juni 24 | Pforzheim** | Gemeindehaus
19 Uhr St. Franziskuskirche | Erbprinzenstr. 30

Umfangreiche Informationen finden sich zudem auf der Homepage der TelefonSeelsorge Nordschwarzwald (www.telefonseelsorge-nsw.de).

Telefonische Information über die Geschäftsstelle der TelefonSeelsorge, Tel. 07231/102822.

DRK-Wohnberatung Enzkreis: Zuhause wohnen bleiben – so lange es geht

Die meisten älteren oder behinderten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrem Zuhause wohnen bleiben. Körperliche Einschränkungen verändern jedoch die Ansprüche an das Wohnumfeld.

Viele Wohnungen entsprechen diesen veränderten Bedürfnissen nicht: Die **Stufen am Eingangsbereich** erschweren den Zugang zur Wohnung, der **Einstieg in Badewanne oder Dusche** ist zu hoch oder die **Türen in der Wohnung sind zu schmal** und haben Schwellen.

Die Wohnberatung des DRK berät Sie, wie Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung bedarfsgerecht so anpassen können, dass Sie selbstständig und sicher zuhause wohnen bleiben können.

Gemeinsam wird der private Wohnraum betrachtet, und es werden bei Veränderungsvorschlägen die individuellen Bedürfnisse des Bewohners berücksichtigt. Oft sind es auch nur kleine Veränderungen, die notwendig sind – zum Beispiel Teppiche wegräumen, Möbel umstellen, Haltegriffe anbringen.

Die Wohnberatung zeigt Möglichkeiten auf – die Entscheidung, ob sie etwas ändern wollen, fällt die Klienten selbst. Die Wohnberater können dann auch bei weiterführenden Besprechungen mit Planern und Handwerkern begleiten.

Die Erstberatung und Betrachtung des Wohnumfelds sowie die Erstellung eines ausführlichen Berichts sind kostenfrei; für eine weitere Begleitung erhebt die DRK-Wohnberatung eine Gebühr. Interessierte können sich telefonisch unter 07231 373-236 oder per E-Mail an wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de melden.

Kirchen und religiöse Sondergemeinschaften

Katholische kirchliche Nachrichten für das Biet

Kirchliche Nachrichten:

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Biet
Kirchgasse 2, 75242 Neuhausen
Tel. Nr. 07234/4259, Fax: 07234/2352
E-Mail: info@kath-biet.de,
Homepage: www.kath-biet.de



QR-Code:
Röm.-Kath. Kirchengemeinde Biet

Öffnungszeiten Pfarrbüro Neuhausen:

Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 10.00 - 12.00 Uhr

Pastoralteam:

Leiter: Pfarrer Edgard Wunsch, E.Wunsch@kath-biet.de
Pater Jijo Sebastian Cst, j.sebastian@kath-biet.de
Diakon: Stephan Rist, Tel.: 0171 6401676 ;
stephan.rist@kath-pforzheim.de
Pfarrer i.R.: Joachim Grunwald, St. Josef, Steinegg

Gottesdienste und Infos:

Donnerstag, 16.05.2024 Hl. Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer

09:00 Neuhausen: Eucharistische Anbetung - Stille, neue geistl. Lieder, Laudes

18:00 Mühlhausen: Eucharistiefeier in St. Alexander (Pfr. Wunsch)

Freitag, 17.05.2024

18:00 Neuhausen: Eucharistiefeier in St. Urban und Vitus (Pfr. Wunsch)

Samstag, 18.05.2024 Am Abend: Pfingsten - Pfingstvigil

09:00 Neuhausen: Eucharistische Anbetung - Stille, neue geistl. Lieder, Laudes

14:30 Tiefenbronn: Taufe von Luis Karl Ehlers, Leonie Glass, Lara Maria Maucher und Luk Bellezer in St. Maria Magdalena (Diakon Stephan Rist)

17:00 Steinegg: Beichtgelegenheit in Rosenkranzkönigin (Pfr. Wunsch)

18:00 Steinegg: Eucharistiefeier in Rosenkranzkönigin (Pfr. Wunsch), Neue Geistl. Lieder, Liedpräsentation